

import & zertifizierung

Russland | Kazakhstan | Belarus | Ukraine





Ulf Schneider
Geschäftsführender
Gesellschafter

SCHNEIDER GROUP berät und erbringt seinen internationalen Kunden Backoffice-Services für den Markteintritt und die Expansion in Russland, Kasachstan, Belarus, der Ukraine, Polen und Deutschland.

Im Januar 2010 trat die Zollunion der Länder Russland, Belarus und Kasachstan in Kraft. Wir sind in diesen Ländern aktiv und bieten vollumfängliche Leistungen für den Import in die Eurasische Wirtschaftsunion an.

Mit unserer transnationalen Struktur und interdisziplinären Zusammenarbeit versichern wir einen einwandfreien Import inklusive Dokumentation, Zollabwicklung und Logistik.

Unsere 500 Experten wenden die Lösungen, die wir unseren Kunden anbieten, seit über 10 Jahren an.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Ulf Schneider".

aktau
almaty
astana
berlin

kiew
minsk
moskau
st. petersburg
warschau

gesetzliche grundlagen und voraussetzungen	4
zollprozeduren	6
hauptzollprozeduren	6
wirtschaftliche zollprozeduren	6
zolltarif	9
zollzahlungen	10
zoll	10
akzisesteuer	10
einfuhrumsatzsteuer	11
zollgebühren	12
moderne importverfahren	13
warenimporte zwischen verbundenen unternehmen	15
lieferungen innerhalb der eurasischen wirtschaftsunion	16
ursprungsland	16
statistische meldung	16
umsatzsteuer	16
kooperation zwischen der ukraine und der europäischen union	17
import services	18
zollabwicklung für die lokale tochtergesellschaft	18
ddp service	18
produktzertifizierung	19
historischer hintergrund	19
das technische reglement der zollunion	19
das technische reglement der ukraine	20
produktzertifizierung services	21
unsere büros	23

gesetzliche grundlagen und voraussetzungen

Warenimporte in die **Eurasische Wirtschaftsunion** von Russland, Belarus, Kasachstan, Armenien und Kirgisistan (EAWU) betreffen immer eine Transaktion zwischen einem ausländischen Exporteur / Verkäufer und einem lokalen Importeur / Käufer.

Hauptvoraussetzung für den Import von Waren in die EAWU ist, dass der Käufer immer auch volle Verantwortung für deren Verzollung und die Zahlung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer trägt. Das Unternehmen, in dessen Namen die Verzollung durchgeführt wird, nimmt im Zollverfahren die Rolle des Deklaranten ein. Auch wenn ein lizenzierter Zollrepräsentant, besser bekannt als Zollbroker, die Formalitäten der Verzollung für den Importeur übernimmt, werden die Waren im Namen des Importeurs / Deklaranten verzollt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Wareneinfuhr in die EAWU ist das sogenannte Residentenprinzip. In jedem der Mitgliedsstaaten kann nur eine lokale juristische Person Waren bei den Zollbehörden deklarieren, z.B. in Russland nur eine russische Gesellschaft, in Kasachstan nur eine kasachstanische usw.

Folgende Dokumente stellen die gesetzliche Grundlage für Warenimporte in die EAWU dar:

- Zollkodex der Zollunion
- Internationale Abkommen zwischen Mitgliedstaaten der EAWU und dritten Staaten
- Beschlüsse der Eurasischen Wirtschaftskommission

Der gemeinsame Zollkodex trat im Jahr 2010 in Kraft, als sich die EAWU noch in einer früheren

Entwicklungsphase befand und als Zollunion von Russland, Belarus und Kasachstan bekannt war. Aufgrund der fortschreitenden Integration und der Notwendigkeit das Zollrecht in der Eurasischen Wirtschaftsunion zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, ist am 1. Januar 2016 der neue Zollkodex der Eurasischen Wirtschaftsunion in Kraft getreten. Der neue Zollkodex ist umfangreicher und enthält weniger Verweise auf das nationale Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten, welche einen der großen Nachteile des aktuellen Zollkodexes der Zollunion darstellen. Weitere Neuerungen betreffen den Fokus auf elektronische Zollverfahren.

Die allgemeinen Prinzipien der zollrechtlichen Regelung in der **Ukraine**, einschließlich der Beförderung von Waren über die Zollgrenze, des Zollabfertigungsverfahrens, der Besteuerung sowie anderer damit verbundenen Aspekte werden insbesondere (aber nicht ausschließlich) durch folgende örtliche ukrainische Gesetzesvorschriften geregelt:

- Zollgesetzbuch der Ukraine Nr. 4495-VI vom 13. März (wirksam ab 1. Juni 2012);
- Gesetz der Ukraine Nr. 584-VII vom 19. September 2013 "Über den Zollltarif der Ukraine" (wirksam ab 1. Januar 2014);
- Steuergesetzbuch der Ukraine Nr. 2255-VI vom 2. Dezember 2010 (wirksam ab 1. Januar 2011).

Die ukrainischen gesetzlichen Vorschriften befinden sich immer noch in der Anpassung an die Prinzipien, Regeln und Verfahren der WTO, obwohl die Ukraine der WTO am 16. Mai 2008

beigetreten ist. Das ukrainische Zollgesetzbuch hat zum Ziel, die zollrechtlichen Gesetzensvorschriften an das Internationale Übereinkommen „Über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren“ sowie das Internationale Übereinkommen „Über die vorübergehende Einfuhr“ anzupassen. Ein weiteres Ziel ist es, in der Ukraine den Normenrahmen zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels der Weltzollorganisation einzuführen.

Um die Erfüllung der Verpflichtungen der Ukraine gegenüber der WTO zu ermöglichen, wurden folgende Änderungen am Zollgesetzbuch vorgenommen:

- Individuelle Laufzeit der Zollabfertigung (auf gesonderte Anfrage des Importeurs);
- Verlängerung der Zeit für die Korrektur der Zollerklärungen (3 Jahre);
- Erlaubnis für die Importeure, die Zollabfertigung an einer beliebigen Zollstelle, unabhängig vom Sitz des jeweiligen Einführers durchzuführen (auf gesonderte Anfrage des Importeurs) und
- Teilweise Befreiung von Zollgebühren für vorübergehend einzuführende Waren usw.

Die Regierung von **Kasachstan** hat am 12. Oktober 2015 das Protokoll über den WTO-Beitritt ratifiziert.

Im Rahmen des WTO-Beitritts von Kasachstan haben die Gesellschaften, die in die Republik Kasachstan Waren einführen, folgende Möglichkeiten:

- Niedrige Zollsätze der WTO anzuwenden, ohne Berechtigung zum Export solcher Warenauf das Gebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion;
- Zollsätze der EAWU anzuwenden, mit der Möglichkeit, solche Waren auf das Gebiet der EAWU zu exportieren.

Um den Umsatz der zu niedrigeren Steuersätzen importierten Waren kontrollieren und verwalten zu können, bestätigte die Regierung von Kasachstan mehrere gesetzliche Vorschriften, die von Gesellschaften einzuhalten sind. Eine der wichtigsten Anforderungen ist die Ausstellung einer elektronischen MwSt-Rechnung über den Verkehr / Absatz von Waren, die ins Verzeichnis der Waren mit niedrigeren Zollsätzen aufgenommen sind (bestätigt durch den Beschluss Nr. 59 des EAWU-Rates vom 14. Oktober 2015).

zollprozeduren

Um den Warenverkehr innerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion und mit anderen Staaten zu regeln, sieht der Zollkodex der Zollunion verschiedene Zollprozeduren vor:

Hauptzollprozeduren

Überlassung zum internen Verbrauch

Waren, die im Rahmen dieser Zollprozedur eingeführt werden, erlangen den Status „Ware der Zollunion“, sofern folgende Bedingungen erfüllt wurden:

- Volle Entrichtung von Zoll, Mehrwertsteuer und sonstigen Gebühren
- Einhaltung aller anderen gültigen Normen für die Wareneinfuhr (Produktzertifizierung, Lizensierung, etc.)
- Einhaltung aller geltenden Einschränkungen und Verbote

Waren, die unter dieser Zollprozedur in das Zollgebiet gebracht werden, werden dem freien Verbrauch überlassen und unterliegen keiner Verpflichtung zur Rückausfuhr.

Export

Diese Zollprozedur sieht vor, dass Waren, die sich im freien Verkehr im Zollgebiet der Zollunion befinden, ausgeführt werden. Der Warenexport ist nur für jene Waren anwendbar, welche im Zollgebiet hergestellt bzw. zu einem früheren Zeitpunkt importiert wurden und für welche keine Einschränkungen bzw. Verbote herrschen. Auch diese Zollprozedur sieht keine Verpflichtung zur Rückeinfuhr vor. Für einige Warenkategorien, wie zum Beispiel für die meisten Rohstoffe, müssen Ausfuhrzölle bezahlt werden. Allerdings fällt bei Exporten eine Null-Umsatzsteuer an.

Internationaler Zolltransit

Unter dieser Zollprozedur werden ausländische Waren durch das Zollgebiet der Zollunion zwischen der Stelle ihrer Einfuhr und der Stelle ihrer Ausfuhr unter Zollkontrolle transportiert. Dabei fallen keine Zölle, Steuern oder sonstige Zollgebühren an. Alle Bedingungen zum internationalen Zolltransit, wie die Erteilung der Erlaubnis und die zeitliche Begrenzung, werden von den Zollbehörden festgelegt. Diese Zollprozedur ist für alle Warenklassen anwendbar, sofern keine Einschränkungen und Verbote gelten. Der Zolltransit ist nicht nur durch den Zollkodex der Zollunion, sondern auch durch unterschiedliche internationale Abkommen geregelt.

Wirtschaftliche Zollprozeduren

Veredelung im Zollgebiet

Hierbei können Güter jeder Art, für welche keine Einschränkungen und Verbote gelten, für einen Zeitraum von maximal drei Jahren in das Zollgebiet zur Veredelung (Weiterverarbeitung, Montage, Reparatur etc.) eingeführt werden. Diese Zollprozedur sieht die volle Befreiung von Importzöllen und Steuern vor, sofern Zollgebühren bezahlt und, so erforderlich, Zertifikate und Lizenzen dem Zoll vorgelegt wurden. Für die Durchführung dieser Zollprozedur muss im Vorfeld die Erlaubnis der jeweiligen Zollbehörde eingeholt werden. Bei der Ausfuhr werden die veredelten Waren ohne Zahlung von Zoll und Steuern ausgeführt. Allerdings müssen im Vorfeld mögliche Ausfuhrbeschränkungen geprüft werden (z.B. Exporterlaubnis oder -lizenz etc.).

Veredelung für den internen Gebrauch

Diese Zollprozedur ist der Veredelung im Zollgebiet sehr ähnlich, aber mit dem Unter-

schied, dass die Waren innerhalb eines Jahres veredelt (bearbeitet, montiert etc.) und die Endprodukte für den internen Verbrauch im jeweiligen Land der Zollunion verzollt werden müssen. Während für die ursprünglich zur Veredelung eingeführten Waren keine Zölle entrichtet werden müssen, so treffen für die veredelten Endprodukte Zoll, Einfuhrumsatzsteuer, aber auch Einschränkungen und Verbote den Import betreffend, zu.

Veredelung außerhalb des Zollgebiets

Bei dieser Zollprozedur werden Waren aus dem Zollgebiet der Zollunion zur Veredelung ausgeführt. Der maximale Zeitraum für die Veredelung beträgt zwei Jahre und endet mit dem Import der veredelten Waren in die Zollunion. Für Waren, die unter dieser Zollprozedur ausgeführt werden fallen weder Exportzölle an, noch unterliegen sie wirtschaftlichen Einschränkungen und Verboten. Beim Import der veredelten Waren in das Zollgebiet sind Importzölle und Steuern teilweise oder gar nicht fällig (z.B. bei Garantiereparaturen). Wie bei allen anderen Veredelungsprozeduren muss auch hier im Vorfeld ein Antrag an die Zollbehörden gestellt werden.

Vorübergehende Einfuhr

Bei der vorübergehenden Einfuhr können Waren für einen bestimmten Zeitraum, maximal zwei Jahre, in die Zollunion eingeführt werden. Dabei müssen pro Monat drei Prozent der Summe von Zoll und Umsatzsteuer bezahlt werden, die im Falle der Verzollung für den freien Warenverkehr erhoben würde. Waren, die temporär eingeführt werden, müssen, bis auf natürliche Abnutzungserscheinungen, in unverändertem Zustand bleiben.

Zollager

Nach dieser Zollprozedur werden Waren, sofern deren Einfuhr keinerlei Verboten oder Beschrän-

kungen unterliegt, in Zolllagern unter Zollkontrolle ohne Entrichtung von Zöllen, für einen Zeitraum von maximal drei Jahren, gelagert. Diese Zollprozedur ist vor allem dann von Vorteil, wenn zum Zeitpunkt der Einfuhr noch kein Käufer für die Ware gefunden wurde und somit die Zahlung von Zoll und Umsatzsteuer zeitlich aufgeschoben werden kann. Wie für viele andere Zollprozeduren ist auch für die Zollprozedur „Zollager“ die Erlaubnis der Zollbehörden vorab einzuholen.

Neben diesen Zollprozeduren gibt es auch sogenannte „vervollständigende“ Zollprozeduren, wie Re-Import oder Re-Export, aber auch Sonderprozeduren, wie zum Beispiel vorübergehende Ausfuhr, zollfreien Handel etc.

Zollprozeduren in der Ukraine

Im Zollgesetzbuch der Ukraine sind folgende Zollprozeduren für die Beförderung von Waren über die ukrainische Grenze vorgesehen:

- Einfuhr (Freigabe für den internen Gebrauch);
- Re-Import;
- Export;
- Re-Export;
- Internationaler Zolltransit;
- Vorübergehende Einfuhr;
- Vorübergehende Ausfuhr;
- Zolllager;
- Zollfreie Zone;
- Zollfreier Handel;
- Veredelung auf dem Zollgebiet der Ukraine;
- Veredelung außerhalb des Zollgebiets der Ukraine;
- Vernichtung;
- Aufgabe zugunsten der Staatskasse.

Jede Zollprozedur hängt von den Zielen der Warenbeförderung und Bedarf ab.



zolltarif

Beim Zolltarif der Zollunion handelt es sich um eine standardisierte Nomenklatur zur Klassifikation von Waren für den Außenhandel, und im Grunde, um eine detailliertere und weiterführende Version des „Harmonisierten Systems“ zur Bezeichnung und Codierung von Waren (Abk. HS-Code) der Weltzollorganisation. Ein weiteres vergleichbares System ist der sogenannte TARIC Code (Tariff of the European Communities) der Europäischen Union.

Die aktuelle Ausgabe des Zolltarifs der Zollunion trat am 1. Januar 2010 in Kraft und wurde von der Kommission der Zollunion gemeinsam mit den nationalen Zolldiensten der einzelnen Mitgliedsstaaten ausgearbeitet. Das Ziel des Zolltarifs ist es, Waren für die Zollabwicklung zu identifizieren und den anzuwendenden Zollsatz festzulegen.

Jede Zolltarifnummer der Zollunion besteht aus 10 Zeichen:

- Die ersten zwei Ziffern kennzeichnen die Produktgruppe (Bsp. 72 – steht für Eisen und Stahl);
- Die nächsten zwei Nummern kennzeichnen die Produktposition (Bsp. 7201 – Roheisen in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen);

- Die nächsten zwei Nummern stehen für die Produktsubposition (Bsp. 720110 – Roheisen, nichtlegiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5% des Gewichts oder weniger);
- Die letzten vier Nummern zeigen weitere vorhandene Unterteilungen auf (Bsp. 7201101900 – mit einem Mangengehalt von mindestens 0,4% und einem Siliciumgehalt von mindestens 0,1% des Gewichts).

Insgesamt besteht der Zolltarif der Zollunion aus 21 Unterteilungen und 99 Gruppen. Die Klassifizierung der Waren nach einer der Zolltarifnummern der Zollunion erfolgt durch den Deklaranten bei der Erstellung der Zollerklärung. Die finale Entscheidung und auch das Recht diese, wenn nötig zu ändern, liegt jedoch in der Hand der zuständigen Zollbehörde.

Der Zolltarif in der Ukraine basiert auf ähnlichen Prinzipien und enthält insgesamt 21 Unterteilungen und 97 Warengruppen. Grundsätzlich ist der Zolldeklarant für die Klassifizierung verantwortlich. Jedoch kann die finale Entscheidung der Zollbehörde von der vom Deklaranten vorgeschlagenen Klassifizierung abweichen.

zollzahlungen

Gemäß der geltenden Gesetzgebung sind für den Import von Waren in die Eurasische Wirtschaftsunion folgende Zahlungen vorgesehen:

Zoll

Dieser wird allgemein in Form eines prozentualen Anteils des Zollwerts („ad valorem“ Zollsatz oder Wertzoll) oder aber als fixer Betrag pro Einheit (z.B. Stück, Kilogramm etc.) festgelegt („spezifischer Zollsatz“). Eine weitere Variante ist der kombinierte Zollsatz der beiden vorigen Zollsätze, wobei jener mit dem höheren Abgabewert anfällt. Für einige Warengruppen ist auch eine zollfreie Einfuhr vorgesehen.

Welcher Zollsatz für ein bestimmtes Produkt vorgesehen ist wird von der Zolltarifnummer bestimmt. Der Wertzoll bei Importen variiert für den Großteil der Waren zwischen 0% und 20%, wobei es auch Ausnahmen gibt, wie zum Beispiel verschiedene Fleischsorten, bei denen der Zollsatz bis zu 65% betragen kann. Ursprünglich waren Zollsätze klar im Fünfprozentabschnitt definiert, also 0%, 5%, 10%, 15% und 20%. Nach dem Beitritt Russlands zur WTO im August 2012 müssen die lokalen Zollsätze in der Übergangszeit von 7 Jahren dem internationalen Standard schrittweise angepasst werden. Nach der ersten Anpassung im Jahr 2013 hat sich die Struktur der Zollsätze grundlegend verändert, wobei die Unterteilung der Prozentsätze nun detaillierter geworden ist und sogar Wertzölle mit Kommastellen anfallen können (z.B. 8,2%, 9,4% etc.).

Ein weiteres Kriterium für die Errechnung des Zollsatzes ist das Ursprungsland der Waren. Hier sind verschiedene Multiplikatoren für den Wertzoll je nach Ursprungsland vorgesehen. Von einem Multiplikator null, der die Wareneinfuhr begünstigen soll, bis hin zu einem Multiplikator zwei, welcher den Wertzoll verdoppelt:

- Für am wenigsten entwickelte Staaten, GUS Staaten und Serbien gilt der Multiplikator 0, sprich keine Importzölle werden fällig
- Für Entwicklungsländer gilt ein Multiplikator von 0,75

- Der Multiplikator 1 ist der am häufigsten vorkommende (u.a. für EU-Länder zutreffend)

Um einen Vorteil aus diesem Multiplikatorensystem bei der Verzollung zu ziehen, muss den Zollbehörden ein entsprechendes Ursprungszeugnis vorgelegt werden.

Momentan finden in der Ukraine zwei Zollsätze Anwendung: ermäßigter und voller Satz. Ermäßigte Zollsätze gelten für die Waren, die aus den WTO-Ländern und den Ländern, die der Ukraine den Handelsstatus der „meisbegünstigten Nation“ erteilt haben, stammen. Volle Zollsätze gelten für die Waren, die aus allen anderen Ländern stammen, oder für solche Waren, deren Herkunftsland nicht bestimmt werden kann (unbekannt ist).

Besondere Arten der Zollsätze (z.B. saisonale, spezielle, Antidumping- und Ausgleichszölle) können auf die Einfuhr bestimmter Waren Anwendung finden. Die Ukraine hat keine Ausfuhrzölle außer solcher für Erdgas, Metallschrott, Vieh, Rohleder, Gerste und bestimmte Ölsaaten. Im Allgemeinen sieht der ukrainische Zolltarif Zollsätze für unterschiedliche Waren vor.

Akzisesteuer

In der Eurasischen Wirtschaftsunion wird die Akzisesteuer für eine begrenzte Anzahl von Produkten, wie zum Beispiel alkoholische Getränke, Tabakwaren, Treibstoffe, Kraftfahrzeuge usw. erhoben. Die Akzisesteuer wird bei der Importverzollung verrichtet und äußert sich im Allgemeinen als fixierter Betrag pro Einheit in nationaler Währung, je nach Importland.

Akzisesteuer fällt für bestimmte, in die Ukraine einzuführende oder in der Ukraine hergestellte Waren an. Akzisesteuerpflichtige Waren umfassen Äthylalkohol, alkoholische Getränke, Tabak und Tabakerzeugnisse, Autos, Karosserien, Motorräder, Flüssiggas, Benzin, Dieselmotorkraftstoff und bestimmte weitere Treibstoffprodukte sowie Verkauf bestimmter Wertpapiere und Geschäfte mit Derivaten. Momentan ist in der Ukraine eine

allmähliche Erhöhung der Akzisesteuern für Erdölerzeugnisse, Tabakwaren, Äthylalkohol und alkoholische Getränke zu verzeichnen.

Die Sätze der Akzisesteuern können ad valorem (Prozentsatz von dem Warenwert), spezifisch (in Geldeinheiten pro Wareinheit), oder kombiniert berechnet werden.

Einfuhrumsatzsteuer

Die Einfuhrumsatzsteuer wird generell bei allen Warenimporten in die Eurasische Wirtschaftsunion fällig und auf die Gesamtsumme von Zollwert, Zoll und gegebenenfalls Akzisen bezahlt. Der Prozentsatz an Mehrwertsteuer hängt zum einen vom Einfuhrland, als auch vom zu importierenden Produkt ab. Der Standardmehrwertsteuersatz liegt in Russland bei 18%, in Belarus bei 20% und in Kasachstan bei 12%. Für manche Produktklassen sind Erleichterungen vorgesehen (z.B. 10% Mehrwertsteuer für Kinderartikel in Russland und Belarus), andere wiederum sind komplett von Mehrwertsteuer befreit, wie zum Beispiel lebenswichtige Medizintechnik oder technologisches Equipment, welches als Teil des Stammkapitals importiert wird.

In Belarus erfolgt die Mehrwertsteuerbefreiung auch in Bezug auf bestimmte Arten von technischen Ausrüstungen, Komponenten und Ersatzteilen, die in Produktgruppen 73, 84, 85, 86 und 90 des Zolltarifs in der Zollunion eingestuft werden, falls sie ausschließlich für den Umsatz von Investitionsprojekten verwendet werden.

Die drei MwSt-Sätze in der Ukraine sind die folgenden: 0%, 7% und 20%. Der Satz von 20% gilt für fast alle MwSt-pflichtigen Transaktionen, außer den Warenexportgeschäften, die nach einem Satz von 0% besteuert werden. Der Nullsatz fällt ebenfalls für die Erbringung von internationalen Beförderungsdienstleistungen (bestätigt anhand eines einheitlichen internationalen Versandpapiers), Lohnfertigungsdienstleistungen (wenn die fertigen Waren dann aus der

Ukraine ausgeführt werden), und bestimmte andere Dienstleistungen an. Ein Satz von 7% gilt für die Einfuhr und weitere Lieferung der Medikamente und medizinischen Ausrüstungen, die von der ukrainischen Regierung direkt aufgelistet wurden. Für den Import und weitere Lieferung anderer Medikamente und medizinischer Ausrüstungen fällt der Standardsatz von 20% an.

Die Leistungserbringung an einen Devisenaufländer wird nicht als nullbesteuert angesehen. Für solche Dienstleistungen fällt eine MwSt von 20% an, oder sie werden als Dienstleistungen eingestuft, die außerhalb des Anwendungsbereichs der MwSt liegen (also sind von der MwSt ausgenommen, ohne Recht auf Vorsteuerabzug), abhängig vom Lieferort.

Zu den MwSt-pflichtigen Transaktionen gehören folgende Geschäfte:

- Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen, wenn der Lieferort in der Ukraine liegt, einschließlich der Situation, wenn die Lieferung kostenfrei bzw. unentgeltlich erfolgt;
- Wareneinfuhr in die Ukraine;
- Warenexport;
- Internationale Beförderungsdienstleistungen

Zollgebühren

Die Zollgebühren stellen eine Abwicklungsgebühr der Zollbehörden dar, welche für jede Zollerklärung erhoben wird. Die Berechnung dieser Gebühr ist in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EAWU individuell geregelt.

Russland

Der Betrag der anfallenden Zollgebühren wird in Russland auf der Grundlage des Zollwerts errechnet und ist wie folgt strukturiert:

Zollgebühr	Zollwert
375 RUB	bei einem Zollwert von bis zu 200 000 RUB
750 RUB	bei einem Zollwert von 200 001 RUB – 450 000 RUB
1 500 RUB	bei einem Zollwert von 450 001 RUB – 1 200 000 RUB
4 125 RUB	bei einem Zollwert von 1 200 001 RUB – 2 500 000 RUB
5 625 RUB	bei einem Zollwert von 2 500 001 RUB – 5 000 000 RUB
15 000 RUB	bei einem Zollwert von 5 000 001 RUB – 10 000 000 RUB
22 500 RUB	bei einem Zollwert von mehr als 10 000 000 RUB

Wird die Zollerklärungen in Papierform eingereicht, was seit 2014 nur noch in seltenen Fällen möglich ist, ist der Betrag der zu entrichtenden Zollgebühren um 25% höher.

Belarus

In Belarus wird die Abwicklungsgebühr nicht auf der Grundlage des Zollwerts errechnet, sondern ist produktabhängig:

- 20 EUR werden für den Import der Produktgruppen 1 – 26, 30, 31, 41 – 70, 72 – 83 (Konsumgüter, Lebensmittel etc.) erhoben
- 50 EUR werden für den Import der Produktgruppen 27 – 29, 32 – 40, 71, 84 – 97 (Transportmittel, Maschinen und Anlagen etc.) erhoben

Kasachstan

In Kasachstan hingegen hängt der zu entrichtende Betrag an Zollgebühren von der Anzahl der Seiten in der Zollerklärung ab:

- 50 EUR werden für die erste Seite der Zollerklärung fällig
- 20 EUR werden für jede weitere Seite der Zollerklärung fällig

Ukraine

Spezielle Zollgebühren können in der Ukraine nur auf Grund der Zollerklärung des Deklaranten in den Fällen erhoben werden, wenn die Zollprozeduren außerhalb der Zollstelle und/oder nicht während der Arbeitszeiten erfolgen. Für die Durchführung der Zollprozeduren außerhalb der Zollstelle finden folgende Stundensätze Anwendung:

- Während der Arbeitszeiten – 20 Euro
- Außerhalb der Arbeitszeiten, in der Nacht oder am Wochenende – 40 Euro
- An Feiertagen und arbeitsfreien Tagen – 50 Euro

Für die Durchführung von Zollprozeduren an den Zollstellen aber außerhalb der Arbeitszeiten:

- Außerhalb der Arbeitszeiten, in der Nacht oder am Wochenende – 40 Euro
- An Feiertagen und arbeitsfreien Tagen – 50 Euro

moderne importverfahren

In den letzten zehn Jahren versuchte man in Russland und später auch in der gesamten Zollunion das Verfahren der Importverzollung weiterzuentwickeln und eine schnellere, weniger bürokratische und transparentere Verzollung, als Alternative zum bestehenden Papierformat, zu schaffen.

Der Anfang dieser neuen Ära liegt im Jahr 2002, als das Gesetz „Über die elektronische Unterschrift“ in Kraft trat und im November 2002 die erste Zollerklärung in elektronischer Form am Zollposten „Kashirskiy“ des Moskauer Regionalen Zolls eingereicht wurde. Zu diesem Zeitpunkt waren hierfür noch ein eigener Kommunikationskanal der Zollbehörden, sowie spezielle Softwares notwendig, wobei Begleitdokumente als Scankopie im Anhang an die Zollerklärung eingereicht wurden. Für diese Verzollung im so genannten ED1 Format war die Anwesenheit des Deklaranten am Zollamt unabdingbar. Im Jahre 2008 wurde ein weiterer wichtiger Schritt gemacht, als der Föderale Zolldienst der Russischen Föderation nun auch die Möglichkeit einer elektronischen Verzollung über das Internet entwickelte. Dieses sogenannte ED2 Format sieht eigens geschaffene XML Formulare für die wichtigsten Dokumente, wie Lieferdokumente, Rechnung, Packliste, Vertrag etc. vor. Der große Vorteil der elektronischen Verzollung über das Internet liegt an der Tatsache, dass nun der Deklarant nicht mehr am Zollamt anwesend sein muss und die Zollerklärung bequem von ihrem oder seinen Arbeitsplatz eingereicht werden kann. Dieser Vorgang ist dank der elektronischen Unterschrift möglich, welche der Deklarant in einem der dafür lizenzierten Zentren beantragen muss. Bei der elektronischen Unterschrift handelt es sich um einen elektronischen Datenträger, der den Deklaranten autorisiert die Zollerklärung am entsprechenden Zollamt in elektronischer Form einzureichen.

Dank dieser Entwicklung wurden nicht nur die Verzollungszeiten verkürzt (im Idealfall ca. 2 - 3 Stunden), sondern auch der Prozess an sich viel transparenter. Nach Einreichung der Zollerklärung beginnt nämlich eine Art Chat-Kommunikation in der eigens dafür entwickelten Software, welche

beiden Seiten den aktuellen Status im Verzollungsprozess anzeigt. Durch diesen Dialog erhält der Deklarant die Bestätigung über den Erhalt der Zollerklärung am Zollamt, den Namen des zuständigen Zollinspektors, Informationen zu möglichen Fehlern und Dokumentenanfragen, sowie die Freigabe der Ware nach erfolgreicher Verzollung.

Gemäß dem Föderalen Gesetz Nr. 311 vom 27. November 2010 „Über die Zollregulierung in der Russischen Föderation“ wurde die elektronische Verzollung mit 1. Januar 2014 obligatorisch. Vom Papierformat darf bei der Verzollung nur mehr in spezifischen und vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen Gebrauch gemacht werden.

Der nächste Schritt in dieser Entwicklung ist die sogenannte Remote Ausstellung, welche die Verschiebung der Zollprozeduren an die Außengrenzen der russischen Föderation vorsieht. In der Vergangenheit konnte der Deklarant seine Zollerklärung nur an jenem Zollamt einreichen, an dem sich seine Waren auch tatsächlich befanden. Im Gegensatz dazu kann bei der Remote Ausstellung einer Moskauer Firma die Zollerklärung in elektronischer Form im Moskauer Zentrum für Remote Ausstellung eingereicht werden, obwohl sich die Waren an einem Zollamt an der Grenze zu Russland befinden.

Die elektronische Verzollung wurde auch in Belarus und Kasachstan eingeführt, funktioniert allerdings noch nicht so einwandfrei wie in Russland. In beiden Ländern ist die Anwesenheit des Deklaranten, bzw. seines offiziellen Vertreters am Zollamt unabdingbar.

Zum ersten Mal wurde in der Ukraine eine elektronische Zollerklärung 2003 eingereicht. Momentan werden über 50% aller Erklärungen über das elektronische Zollerklärungssystem übermittelt. Ab Januar 2017 sollen elektronische Zollerklärungen obligatorisch werden.



warenimporte zwischen verbundenen unternehmen

Bei Warenimporten zwischen verbundenen Unternehmen ist eine besondere Vorbereitung notwendig. Dies hat mit der Tatsache zu tun, dass die Rechnung, die bei Importen zwischen nicht verbundenen Unternehmen als Grundlage für die Kalkulation des Zollwerts dient, als nicht ausreichend eingestuft wird. Die Zweifel der Zollbehörden begründen sich dadurch, dass in der Vergangenheit ausländische Unternehmen oftmals versuchten ihre Tochterunternehmen zu unterstützen, indem niedrigere Preise fakturiert und somit Zoll und Zollgebühren reduziert wurden. Mittlerweile muss die Tatsache, ob es sich bei den Parteien um verbundene Unternehmen handelt oder nicht, sogar in der Erklärung des Zollwertes angegeben werden, welche einen wichtigen Bestandteil der Zollerklärung darstellt. Um den Zollwert bei Importen zwischen

verbundenen Unternehmen zu belegen, müssen zusätzliche Dokumente, wie zum Beispiel eine beglaubigte Preisliste von der Handelskammer des Exporteurs, die Ausfuhranmeldung oder eine offizielle Auftragsbestätigung, eingereicht werden. In solchen Situationen kommt oft die Tatsache, dass viele ausländische Unternehmen gleichzeitig an die eigene Tochtergesellschaft und an andere Importeure verkaufen, erschwerend hinzu, zumal die Preise für die Tochtergesellschaft erfahrungsgemäß am niedrigsten ausfallen. Wenn in diesen Fällen in der Datenbank der Zollbehörden für identische Waren verschiedenen Preise vorliegen, kommt es häufig zu Zollwertkorrekturen und damit verbundenen Verzögerungen bei der Verzollung.

lieferungen innerhalb der eurasischen wirtschaftsunion

Werden Waren in eines der Mitgliedsländer der Eurasischen Wirtschaftsunion importiert, erlangen sie den Status „Produkt der EAWU“ und können nachher in andere Mitgliedsstaaten ohne Verzollung und Zollzahlungen weitergeliefert werden. Trotz geringerer Kontrolle müssen folgende Aspekte beachtet werden:

Ursprungsland

Für die Waren muss ein Nachweis des Ursprungslandes vorliegen. Im Fall von lokal hergestellten Waren in Form eines Ursprungszeugnisses, für importierte Waren in Form der Zollerklärung der vorangegangenen Einfuhr.

Statistische Meldung

Auch wenn keine Verzollung für Lieferungen innerhalb der EAWU vorgesehen ist, so müssen die Zollbehörden trotzdem für statistische Zwecke informiert werden. Das Statistikformular muss von beiden Seiten, sprich, sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer, in seinem eigenen Land eingereicht werden.

Umsatzsteuer

Bei Lieferungen innerhalb der EAWU fällt bei der Ausfuhr keine Umsatzsteuer an, jedoch ist der Käufer der Waren verpflichtet die Umsatzsteuer in seinem Land abzuführen. Dies erfolgt anhand des sogenannten Importantrags, der bei den Steuerbehörden im Einfuhrland eingereicht werden muss. Eine Kopie des Importantragsformulars, das von den Steuerbehörden im Land des Käufers ordnungsgemäß beglaubigt wurde, ist an den Verkäufer innerhalb von 180 Tagen ab dem Tag der Warenlieferung zu versenden. Nach dem Eingang dieses Antragsformulars ist der Verkäufer berechtigt, gegenüber seinen Steuerbehörden die Anwendbarkeit des 0%-MwSt-Satzes auf dieses einzelne Exportgeschäft zu bestätigen.

kooperation zwischen der ukraine und der europäischen union

Die umfassende Freihandelszone (DCFTA) ist ein Teil des Assoziierungsabkommens zwischen der Ukraine und der Europäischen Union, der im Juni 2014 bestätigt wurde. Mit dem Inkrafttreten der DCFTA verpflichten sich die beiden Parteien hinsichtlich der Waren- und Dienstleistungsmärkte, auf der Grundlage der vorhersagbaren und durchsetzbaren Handelsregelungen für die neuen Möglichkeiten, die für europäische und ukrainische Geschäfte, Investoren, Verbraucher und Bürger geschaffen werden, gegenseitig offen zu handeln. Eine engere Anpassung der ukrainischen Regelungen an die Gesetzgebung der EU soll für DCFTA höhere Standards der Produktqualität fördern und den Grad des Verbraucher- und Umweltschutzes stärken.

Die EU steht der Ukraine nach wie vor mit ihrer Unterstützung, Beratung und Expertise zur Seite, was insbesondere zum Ziel hat, kleinen und mittleren Unternehmen den Wachstum zu ermöglichen und ihnen die Vorteile der DCFTA anzubieten. Vor allem handelt es sich dabei um eine schrittweise Anpassung an die EU-Regeln im Zollgebiet. Die DCFTA-Möglichkeiten für Kleinunternehmen ergänzen schon existierende EU-Programme (EU SURE, SME Flagship) für Kleinunternehmen, die dadurch auf die Änderungen in der landesinternen Konjunktur besser vorbereitet sind.



import services

SCHNEIDER GROUP unterstützt Unternehmen bei der Importabwicklung und bietet folgende Dienstleistungen an:

Zollabwicklung für die lokale Tochtergesellschaft

- Elektronische Verzollung und Registrierung der elektronischen Unterschrift
- Registrierung am Zoll
- Koordinierung der Logistikkette
- Entwicklung eines Lager- und Logistikkonzepts
- Lieferung zum Endkunden / Lager
- Statistische Meldungen für Lieferungen innerhalb der EAWU

DDP Service

- Import und Verzollung im eigenen Namen
- Administrative Abwicklung (Verträge, Geschäftspass, Lieferdokumente, Zahlungen)
- Koordinierung der Logistikkette von Lager des Kunden bis zum Endkunden in der EAWU
- Tätigung aller Zahlungen an die Zollbehörden (Zoll, Einfuhrumsatzsteuer)

SCHNEIDER GROUP garantiert einen 100% legalen und transparenten Importprozess.

produktzertifizierung

Historischer Hintergrund

Für den Warenimport in die Eurasische Wirtschaftsunion sind in vielen Fällen lokale Zertifikate, und damit verbundene Produkttests in akkreditierten Testzentren erforderlich. Die Gesetzgebung in diesem Bereich basiert auf den sogenannten Technischen Reglements der Zollunion (TR ZU), welche für Produkte und deren Produktionsprozesse Standards in Bezug auf Qualität, Sicherheit und technische Eigenschaften festlegen. Das neue Technische Reglement soll die mittlerweile veralteten GOST-Zertifikate ersetzen und damit den Ansprüchen der modernen Produktions- und Industrieprozesse gerecht werden. Die Produktzertifizierung war gewissermaßen zu einem Geschäftsmodell verkommen, in dem die ursprüngliche Grundidee der Verbrauchersicherheit und Qualitätskontrolle abhanden gekommen waren. Zu Beginn dieses Jahrhunderts begannen Russland, Belarus und auch Kasachstan neue Standards einzuführen, welche Technische Reglements genannt wurden und die Mindestanforderungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit, Umweltschutz, Energieeffizienz etc. festlegten. Allerdings handelte es sich bei diesen Technischen Reglements um nationale Standards, welche individuell für jedes Land festgelegt wurden und auch nur dort gültig waren.

Das Technische Reglement der Zollunion

Nach der Gründung der Zollunion von Russland, Belarus und Kasachstan wurde ein einheitliches Zertifizierungssystem unabdingbar, und im Jahre 2010 beschlossen die drei Länder die „Technischen Reglements der Zollunion“. Die Erarbeitung der einzelnen Reglements, sowie die Kompetenzen in Bezug auf Koordinierung und Kontrolle wurden der Zollunionskommission zugeteilt. Zusammen mit den Technischen Reglements der Zollunion (abgekürzt TR TS, TR CU oder TR ZU) erarbeitete die Kommission zusätzlich eine vereinheitlichte Liste jener Produkte, deren Konformität mit den Technischen

Reglements nachgewiesen werden muss. Seit dem 1. Januar 2012 treten die Technischen Reglements der Zollunion Schritt für Schritt in Kraft und lösen somit die geltenden nationalen Normen ab. Als zum Beispiel am 15. Februar 2013 das Technische Reglement über die Sicherheit von Fahrstühlen in Kraft trat, verloren die nationalen Normen für diese Produktklasse ihre Gültigkeit. Das neue System sieht bereits jetzt rund 55 Technische Reglements vor, wovon 35 bereits in Kraft getreten sind und eine ganze Reihe sich noch im Beschlussstadium befinden.

Für Waren und Maschinen, welche den geltenden Standards entsprechen, wird eines der folgenden Konformitätsdokumente ausgestellt:

- Konformitätserklärung
- Konformitätszertifikat

Welches der beiden Dokumente beantragt werden muss, hängt vom Produkt selbst, sprich dessen Zolltarifnummer und Anwendungsbereich ab.

Sowohl die Konformitätserklärung, als auch das Konformitätszertifikat können nach folgenden Kriterien ausgestellt werden:

- lieferungsbezogen (gültig für eine konkrete Lieferung mit Angaben zu Liefervertrag und Rechnung)
- für die Serienproduktion (mit einer Gültigkeit von einem, drei oder fünf Jahren)

In beiden Fällen ist der Antragssteller verpflichtet die Sicherheit der Produkte dokumentarisch in Form von technischen Datenblättern, Bauplänen und Gebrauchsanweisungen zu belegen. Zudem muss der Hersteller Muster für entsprechende Produkttest zur Verfügung stellen. Das dabei erstellte Prüfprotokoll dient als Grundlage für das Konformitätsdokument selbst. In manchen Fällen, insbesondere für den Erhalt von Konformitätszertifikaten für die Serienproduktion, ist ein Betriebsaudit vorgesehen.

Einer der neuen Aspekte, und wohl der umstrittenste, betrifft die Neuerungen im Bezug auf den Antragssteller für Konformitätsdokumente. Bei dem Antragsteller muss es sich in beiden Fällen um eine juristische Person der Eurasischen Wirtschaftsunion handeln, da dieser sowohl die Verantwortung für den Zertifizierungsprozess, als auch für die Sicherheit und die Qualität des Produktes selbst trägt. Aus diesem Grund wird zwischen dem Hersteller und dem Antragssteller ein Vertrag über die Ausübung der repräsentativen Funktion im Bereich Produktzertifizierung abgeschlossen.

Neben den Konformitätserklärungen und -zertifikaten, gibt es eine ganze Reihe von weiteren Produktregistrierungen, Lizenzen und Bescheinigungen. Hierzu gehören zum Beispiel die sogenannte „Staatliche Registrierung“, früher bekannt als „Sanitär-epidemiologisches Zertifikat“, das „Metrologische Zertifikat für Messgeräte“ und die Registrierung von Medizintechnik, um nur einige zu nennen.

Das Technische Reglement der Ukraine

Das Zertifizierungssystem in der Ukraine umfasst fast alle Produktarten, die geprüft und zertifiziert werden müssen. Die technischen Regelungen sind Definitionen von Standards, die die Merkmale und Eigenschaften von Produkten und Produktionsprozessen hinsichtlich ihrer Qualität, Sicherheit usw. beschreiben.

Das System ist für die Durchführung obligatorischer und freiwilliger Zertifizierungen von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen gestaltet. Die Zertifizierung der Konformität mit den gesetzlich festgelegten Anforderungen und Regelungen erfolgt ausschließlich im System. Zertifizierungsorgane können akkreditierte Organisationen oder staatliche Behörden sein. Wenn es im System mehrere akkreditierte Zertifizierungsorgane für ein Produkt gibt, kann der Antragsteller seine Produkte

durch jedes von diesen Organen zertifizieren lassen. Zertifizierte Produkte erhalten Konformitätszertifikate und entsprechende Markierung.

In der Regel umfasst das Verfahren der Produktzertifizierung folgende Schritte:

- Einreichung und Prüfung des Zertifizierungsantrags
- Analyse der eingereichten Dokumentation
- Entscheidung über den Antrag hinsichtlich des Zertifizierungsmodells
- Produktionskontrolle
- Produktzertifizierung in Entsprechung mit dem Zertifizierungsmodell
- Auswahl, Identifizierung von Produktproben sowie Prüfung
- Analyse der Ergebnisse und Entscheidung darüber, ob ein Konformitätszertifikat und eine Lizenz ausgestellt werden können
- Ausstellung eines Konformitätszertifikats, Erteilung von Lizenzen und Eintragung der zertifizierten Produkte ins Systemsregister
- Anerkennung der von einer ausländischen Behörde erteilten Konformitätszertifikate
- Technische Aufsicht über zertifizierte Produkte während ihres Erzeugungsprozesses
- Information über die Ergebnisse der Zertifizierungsarbeiten

Das Zertifizierungsmodell für Produktlieferung soll von der Zertifizierungsagentur nach einer Beratung mit dem Antragsteller bestimmt werden, damit man mit den Zertifizierungsarbeiten beginnen konnte. Die Auswahl des Zertifizierungsmodells hängt von der Art und Menge des Produkts sowie von anderen Ausgangsdaten hinsichtlich des Standes der Produktion ab.

Sobald im System positive Prüfungsergebnisse seitens eines akkreditierten Prüfungslabors vorliegen, können entsprechende Zertifikate erteilt werden.

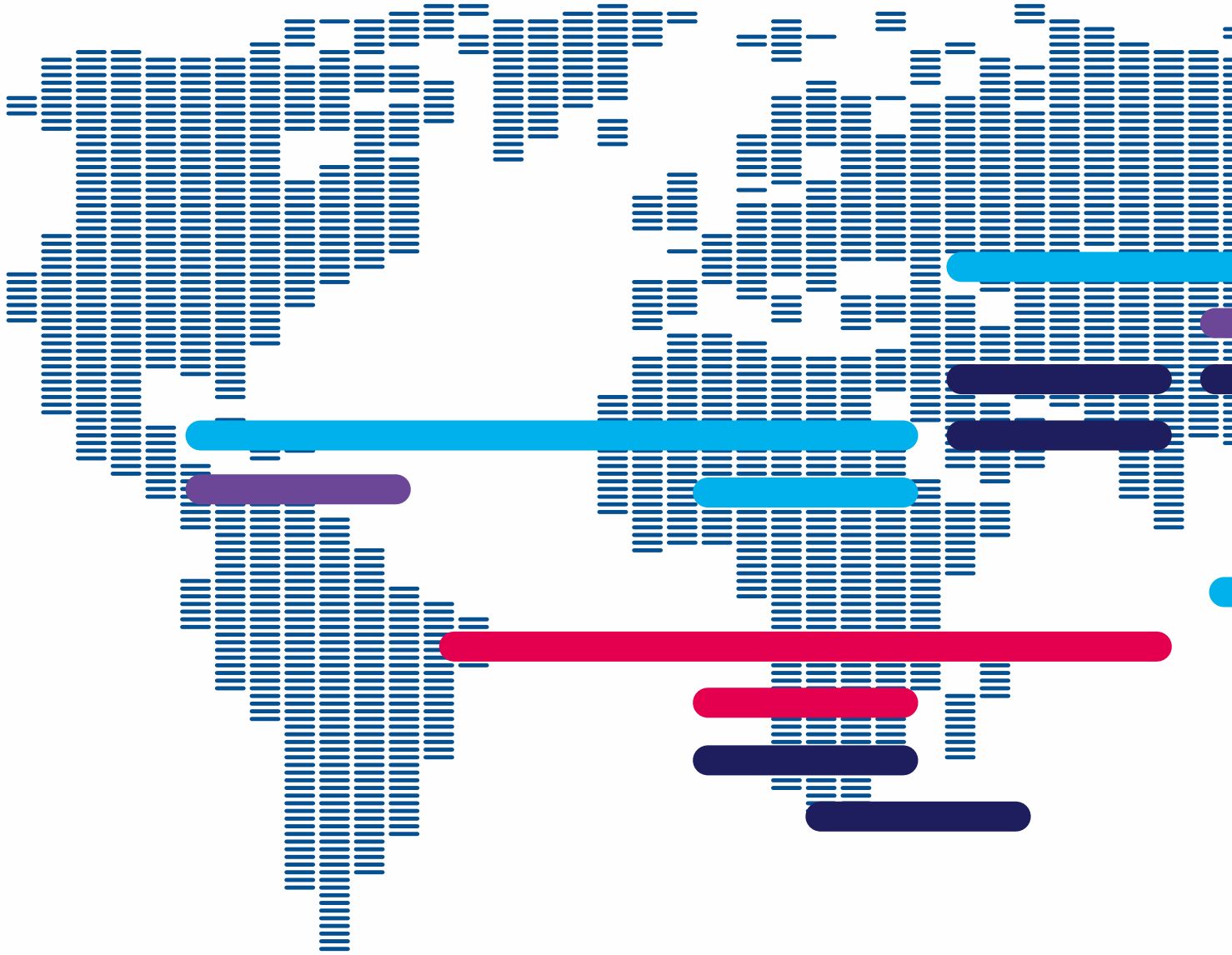


produktzertifizierung services

SCHNEIDER GROUP unterstützt Unternehmen beim Erhalt von Konformitätsdokumenten und Registrierungen in Russland, Belarus, Kasachstan und der Ukraine. Wir arbeiten mit führenden Zertifizierungsstellen und bieten folgende Dienstleistungen an:

- Produktanalyse mit Auskunft über benötigte Zertifikate und Registrierungen für die Wareneinfuhr
- Vorbereitung der notwendigen Dokumentation für den Zertifizierungsprozess
- Beantragung der Konformitätsdokumente und Kommunikation mit dem Zertifizierungsorgan
- Koordinierung der Mustersendungen

SCHNEIDER GROUP garantiert einen klaren und transparenten Zertifizierungsprozess.

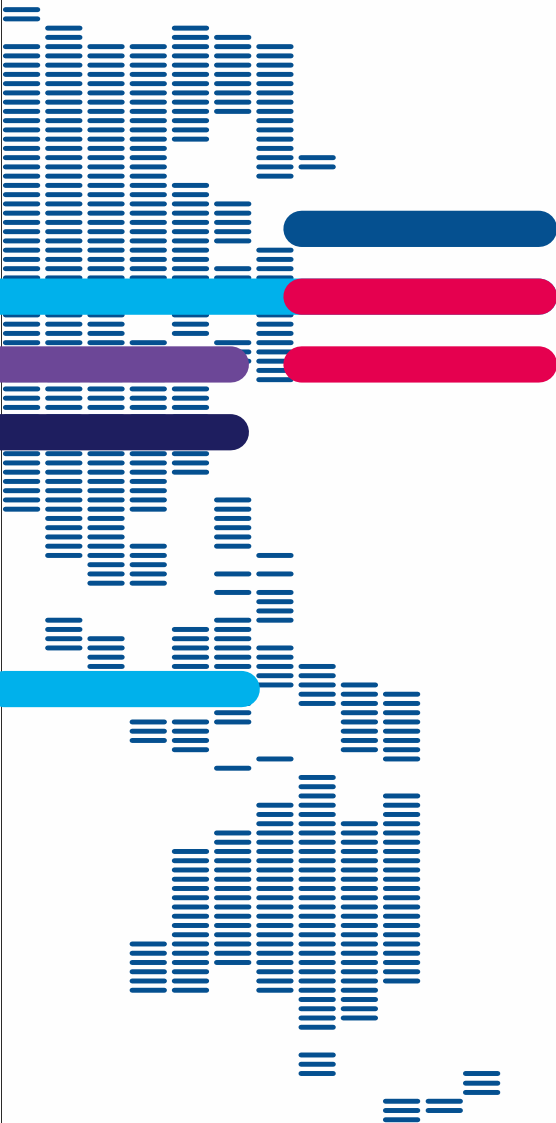


www.schneider-group.com

Diese Broschüre ist eine Kurzübersicht zur - teils simplifizierten - Darstellung von Regelungen und Vorschriften in Russland, Belarus, Kasachstan und der Ukraine. Sie dient lediglich informativen Zwecken und stellt keine rechtliche Beratung dar. Es wird empfohlen vor jeglicher Transaktion bzw. jedem weiterem Vorgehen im Zusammenhang mit der behandelten Thematik eine individuelle Beratung einzuholen. Die Vervielfältigung oder sonstige Weiterverwendung der Inhalte dieser Publikation ist nur mit vorheriger Zustimmung des Urhebers gestattet.

© SCHNEIDER GROUP

unsere büros



Aktau

Business Centre Grand Nur Plaza, Office 46
Microdistrict 29 A
130000 Aktau, Kazakhstan
T +7 / 7292 / 201 151
aktau@schneider-group.com

Almaty

Tole Bi Street 101, Block 9 B
050012 Almaty, Kazakhstan
T +7 / 727 / 355 44 48
almaty@schneider-group.com

Astana

Business Center St.-Petersburg
Office 1407, Dostyk Ave 20
010000 Astana, Kazakhstan
T +7 / 7172 / 425 822
astana@schneider-group.com

Berlin

Ritterstrasse 2 B
10969 Berlin, Germany
T +49 / 30 / 615 08 918
berlin@schneider-group.com

Kyiv

Horizon Office Towers
vul. Shovkovychna 42-44
01601 Kyiv, Ukraine
T +380 / 44 / 490 55 28
kyiv@schneider-group.com

Moscow

ul. Bakhrushina 32/1
115054 Moscow, Russia
T +7 / 495 / 956 55 57
moscow@schneider-group.com

Minsk

ul. Surganova 29
220012 Minsk, Belarus
T +375 / 17 / 290 25 57
minsk@schneider-group.com

Warsaw

ORCO Tower, Office 17.02.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warsaw, Poland
T +48 / 22 / 695 03 10
warsaw@schneider-group.com

St. Petersburg

Business Center Petrovskiy Fort
Office 801-803, Finlyandskiy pr. 4 A
194044 St. Petersburg, Russia
T +7 / 812 / 458 58 00
spb@schneider-group.com

